

# Jugendordnung

## § 1 Jugendordnung

1. Die Jugendabteilung ist Bestandteil des RMD SC. e.V. und wird vom gesamten Verein gefördert.
2. Als Jugendmitglieder nach dieser Jugendordnung gelten Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Mitgliedverhältnisse nach den Regeln der Satzung werden hiervon nicht berührt.
3. Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung. Er wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern des RMD SC. e.V. als Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins gewählt und vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der Jugendabteilung.
4. Die Mitglieder der Vereinsjugend wählen aus ihrem Kreis die Jugendsprecher. Diese vertreten die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendwart, den Trainern und im Vereinsausschuss. Stimmberechtigt sind Mitglieder der Vereinsjugend ab dem 14. Lebensjahr.

## § 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Bayerischen Seglerjugend.
2. Die Jugendabteilung dient insbesondere der Förderung des Segelsports bei den Jugendlichen. Die Jugendlichen erlernen die Grundbegriffe des Segelns und vervollkommen ihre Kenntnisse beim Training, beim Regatta- und Fahrtensegeln.
3. Die Jugendabteilung nutzt das vom Verein zur Verfügung gestellte Bootsmaterial, die Sicherungsboote, sowie das Gelände und die Räumlichkeiten für ihre Aufgaben. Sie ist zur pfleglichen Behandlung, Instandhaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und zur Einhaltung der Hafenordnung des RMD SC. e.V. verpflichtet.
4. Für alle Mitglieder der Jugendabteilung sind die Sicherheitsbestimmungen verbindlich.

## § 3 Organisation

1. Der Jugendwart wird durch seinen ernannten Vertreter und die beauftragten Trainer unterstützt. Diese werden vom Verein eingesetzt. Der Jugendwart stellt einen Jahresarbeitsplan auf. Dieser beinhaltet Vorschläge für:
  - die Trainings- und Terminpläne
  - die Veranstaltungspläne
  - den Trainereinsatz
  - die Instandhaltungsplanung des Bootsmaterials
  - den Investitionsplan
  - den Jugendhaushaltsplan.
2. Der Jugendwart stimmt den Jahresarbeitsplan mit dem Vorstand ab.

## § 4 Organe

1. Organe der Jugendabteilung sind
  - die Jahresjugendvollversammlung
  - die außerordentliche Jugendvollversammlung
  - der Jugendwart
  - die Trainer

- der Jugendsprecher 14 – 17 Jahre
  - der Jugendsprecher 18 – 25 Jahre
2. Die Jugendversammlungen werden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Anschreiben bekannt gemacht. Die ordentliche Jahresjugendversammlung hat vor der Jahreshauptversammlung des RMD SC e.V. stattzufinden

## § 5 Aufgaben der Jahresjugendversammlung

1. Die Jahresjugendversammlung wertet die vergangene Saison aus und beschließt Empfehlungen für den neuen Arbeitsplan.
2. Die Jahresjugendversammlung wählt die Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren. Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 18. bzw. 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten ordentlichen Jugendjahresversammlung.
3. Die Jahresjugendversammlung beschließt Änderungen der Jugendordnung.
4. Außerordentliche Jahresjugendversammlungen finden auf Beschluss oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Trainer oder 1/4 der Jugendmitglieder statt.
5. Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, ist die Jugendversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Jugendversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Jugendordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen.

## § 6 Finanzen

1. Die Finanzen der Jugendabteilung werden vom Schatzmeister des Vereins verwaltet.
2. Ausgaben für die Jugendabteilung müssen vom Jugendwart gegengezeichnet werden.

## § 7 Inkrafttreten

1. Die Jugendordnung des RMD SC e.V. tritt mit Beschluss der Jugendversammlung vom 10.03.2023 und Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung vom 10.03.2023 in Kraft.